

Die ewige Neutralität

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1944-1945)**

Heft 44

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soldaten danken ihrem General

Der Krieg ist zu Ende! «Die Armee hat sich ihrem Vaterlande würdig erwiesen», sagte der General in seinem Tagesbefehl vom 8. Mai.

Heute fühlen wir Soldaten ein tiefes, inneres Verlangen, unserem General aus vollem Herzen danken zu dürfen. Wir wollen keine großen Worte machen. Schlicht und einfach wollen wir ihm sagen, daß wir glücklich sind, diese Jahre aktiver Bereitschaft unter dem Oberbefehl eines Kommandanten geleistet zu haben, den wir alle — ohne Ausnahme liebten und verehrten. Ohne Ausnahme, wage ich zu sagen, denn jeder Soldat — welcher politischen

oder religiösen Richtung er auch angehören, welchem Landesteil er auch entstammen möge — stand und steht zu unserem General. Aber nicht nur diese tiefe Sympathie für seine Persönlichkeit — die wir übrigens mit dem gesamten Schweizervolke teilten — hat uns den inneren Halt und die Kraft gegeben, all die Opfer willig auf uns zu nehmen, sondern vor allem das unerschütterliche Vertrauen in den General als Heerführer. Die unbedingte Gewißheit, daß jeder seiner Befehle der einzig richtige und notwendige war, hat uns geholfen, während fast 6 Jahren dieselbe Disziplin aufrecht zu erhalten.

Wir wissen, daß der Name Henri Guisans, als Schöpfer des schweizerischen Alpenréduits, unauslöschlich mit der Freiheitsgeschichte unseres Landes verknüpft bleiben wird, aber ebenso sehr wird er in uns Soldaten von 1939/45 verankert sein.

Heute besitzen wir das Zeugnis des Generals, daß wir unsere Pflicht erfüllt haben. Dies gibt uns ein Recht, ihn zu bitten, den aufrichtigen und spontanen Dank für die straffe Führung durch den zweiten Weltkrieg aus den Herzen seiner Soldaten entgegenzunehmen!

Grenadier Fred Rihner.

Die ewige Neutralität

«Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März 1815 unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.» Gegeben zu Paris am 20. Nov. des Gnadenjahres 1815.

Art. 85 Ziff. 6 und Art. 102 Ziff. 9 der Bundesverfassung bestimmen für die Stellung und das Wirken der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach außen die dauernde («ewige») Neutralität und machen der Bundesversammlung und dem Bundesrat deren Wahrung zur besonderen Aufgabe. Schon im 16. Jahrhundert begann die Schweiz mit der Ausbildung des für ihr weiteres Sein und Wirken maßgeblichen staatspolitischen Grundsatzes der dauernden Neutralität. Die Zeit der Franzosenherrschaft (1798 bis 1814) stand dazu in offenem Gegensatz. Unmittelbar darauf kehrte die Schweiz wieder zu ihrem Grundsatz zurück. Der Wiener Kongreß von 1814 und die Pariser Konferenz von 1815 anerkannten dann die dauernde Neutralität der Schweiz als im wahren politischen Interesse aller europäischen Nationen steh-

hend. Eine Krise brachten der letzte Weltkrieg und der Eintritt unseres Landes in die Völkerbundsorganisation. Die Vorschriften des Völkerbundsvertrages, welcher den Mitgliedern unter gewissen Voraussetzungen die Teilnahme an militärischen und wirtschaftlichen Kriegen (Sanktionen) gegen rechtsbrecherische Staaten zur Pflicht machte, standen in einer eklatanten Unvereinbarkeit zum Prinzip der unbedingten Neutralität. Durch die Londoner Erklärung von 1920 erhielt die Schweiz namens des Völkerbundes Zusicherungen, welche sie von der Pflicht zur Gewährung von Durchmarschrecht, von militärischen Maßnahmen gegen dritte Staaten, sowie von der Zulassung von militärischen Vorbereitungshandlungen auf schweizerischem Hoheitsgebiet entbanden. Von der Pflicht zur Teilnahme an wirtschaftlichen Druckmaßnahmen, konnte sich unser Land nicht befreien und gab damit durch den Eintritt in den Völkerbund einen Teil seines Neutralitätsgrundsatzes auf. Der damalige, höchst unbefriedigende Zustand, wird mit «differenzierter Neutralität» bezeichnet! Durch Beschluß des Völkerbundsrates vom 14. Mai 1938 wurde dann endlich wieder die volle, integrale Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft hergestellt, und zwar

dadurch, daß man sie von der Sanktionspflicht befreite. In diesem Zusammenhang darf vielleicht der Name eines unserer größten Staatsmänner, des tessinischen Bundesrates Motta erwähnt werden. Die ihm heute seine unsterblichen Verdienste absprechen wollen, gehören ins Lager derjenigen, welche vor kurzem die Aufgabe der Neutralität gefordert haben!

Mit der dauernden Neutralität verzichtet die Schweiz in erster Linie auf die Führung von Angriffskriegen, an Feindseligkeiten zwischen andern Staaten teilzunehmen und Bündnisse oder sonstige Verträge militärischer Natur einzugehen, welche die Teilnahme an Kriegen als Rechtspflicht oder auch nur als Möglichkeit vorsehen; diese Neutralität verpflichtet uns ferner, kriegführenden Staaten keine Hilfe zu leisten und sie bei allfälligen Materiallieferungen rechtsgleich zu behandeln. Schließlich obliegt der Schweiz durch den Grundsatz der integralen Neutralität die allgemeine Pflicht, bei Kriegen zwischen fremden Staaten, die einer neutralen Macht entsprechende Stellung zu beziehen. Im Falle eines Angriffes ist die Schweiz trotz ihrer Neutralität selbstverständlich vom Kriege rechtlich nicht ausgeschlossen, sie ist vielmehr

(Fortsetzung auf Seite 880)

Wenn die Deutschen 1940 gekommen wären...!

England macht nun Enthüllungen über seinen damaligen Verteidigungszustand

Man war bis anhin allgemein der Ansicht, England hätte 1940 einer deutschen Invasion nicht erfolgreich Widerstand leisten können... Auf jeden Fall haben dies die Engländer eine Zeitlang selbst vor der Weltöffentlichkeit behauptet. In letzter Zeit aber mehren sich die Enthüllungen, die mehr oder weniger das Gegenteil beweisen sollen. Vielleicht legt man in England Wert darauf, die Welt nun nachträglich doch noch davon zu überzeugen, daß das

britische Volk im Notfall sich und seine Insel sehr wohl verteidigen könnte!

*

Die neuesten diesbezüglichen Londoner Enthüllungen tun dar, daß die Engländer 1940 nicht mehr und nicht weniger planten, **als den Kanal in ein einziges Feuermeer zu verwandeln.** Dies hätte durch Entzündung von großen, ins Meer gegossenen Mengen von Oel geschehen sollen. Eine zweite «Oel-Linie» bestand hinter der Kü-

ste, für Invasoren berechnet, die allenfalls die erste Feuerwand überwunden haben würden. Daß es sich hier nicht nur um ein auf dem Papier stehendes Projekt handelte, beweist die Tatsache, daß die englischen Militärbehörden ihren Plan für die breite Öffentlichkeit vordemonstrierten. Von dieser seltsamen Demonstration, die nach Berichten von Augenzeugen etwas «Großartiges» war, erzählt unser Bildbericht.

zur militärischen Verteidigung geradezu verpflichtet, weil die durch einen rechtswidrigen Angriff gegen unser Land mitbedrohten Nachbarstaaten auf die Wirkungen der «bewaffneten Neutralität» müssen rechnen dürfen. Die unbedingte und dauernde Neutralität der Schweiz erheischt zu ihrer Sicherung und Erhaltung einen hohen militärischen Bereitschaftsgrad, durch den sie eigentlich erst ihre volle Gewähr gegenüber dritten Staaten erhält.

Mit Recht wurde betont, daß «den Bestand einer Schweizerischen Eidgenossenschaft im strengsten Sinne kein völkerrechtlicher Vertrag und auch nicht der noch so eindeutige Wille der Mächte garantieren könne, sondern das Vermöge allein der unverbrüchliche Wille unseres Volkes, die eidgenössische Entscheidung zum eidgenössischen Schicksal.» Für diesen Willen kann niemand auf der Welt an unserer Statt aufkommen! Die Neutralität, von der Carl Spitteler sagte, sie sei angesichts der Unsumme von internationalem Leid durch schweigende Ergriffenheit unserer Herzen gekennzeichnet, hat sich auch im soeben zu Ende gegangenen Krieg bestens bewährt. Mit Gesinnungsneutralität hat sie nicht das geringste zu tun. Staatliche Neutralität ist — wie gerade die jüngste Vergangenheit klar bewiesen hat — fundamentales Erfordernis für die Existenz unseres Landes und erstes Gebot staats-

politischer Raison. Es ist weitaus einfacher, sich in Abenteuer zu stürzen, als neutral zu sein. Neutralität verpflichtet und auferlegt Beschränkungen, deren praktische Folgen aber wiederum dem Gemeingute zugute kommen. Frei von geistigem Zwang, bildet sich der einzelne Staatsbürger seine freie Meinung, frei von polizeilicher Ueberwachung prägen sich mannigfaltige Sympathien und Antipathien aus. Der Staat als solcher jedoch, bleibt fremden Händeln fern und begegnet sämtlichen Partnern völkerrechtlicher Verbindungen aus dem Gesichtspunkte der unbedingten, integralen und dauernden Neutralität genau gleich. Mit großer Genugtuung vernahmen wir Stimmen aus aller Welt, die den vorbehaltlosen und ehrlichen Neutralitätswillen der Schweiz gegenüber allen Mächten in diesem Kriege zustimmend anerkannten. Die Behauptung, wonach die Neutralität im Widerspruch zur Weltfriedensorganisation stehe, ist ebenso absurd, wie etwa die These, Beibehaltung und Ausbau unserer Armee könnten als Provokation betrachtet werden. Vom Verzicht auf die Neutralität, bis zum Hinabsinken auf die Stufe eines Spielballs der Großmächte, ist es ein kleiner Schritt. Neutralität hat weder mit Feigheit, noch mit schläfrigen Zuschauerfunktionen etwas zu tun. Neutralität heißt Verzicht auf Beteiligung an machtpolitischen Auseinandersetzungen, mit dem vornehmen

Ziele, dem Lande durch alle Fährnisse der Zeit weiterhin Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. Die bewaffnete Neutralität im besonderen hat entscheidend dazu beigetragen, die Schweiz vom Kriege und damit von Hunger, Zerstörung, Tod, Ausplünderung oder Annexion fernzuhalten. Nur eine mit Vorbehalten behaftete Neutralität wäre sinnlos, würde uns zu Recht den Vorwurf der Opportunitätspolitik eintragen.

Tausendfach hat sich die schweizerische Neutralität bewährt und kein vernünftiger Mensch brachte dagegen irgendwelche Einwände. Daß ausgerechnet die P.d.A. — leider muß sie in unserem Organe einmal mehr zitiert werden — am Ende dieses Krieges die Abkehr von der staatlichen Neutralität fordert, beweist, welche trüben Ziele sie verfolgt. Wir wissen, daß die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes für derartige Machenschaften nicht das geringste Verständnis aufbringt. Sie hält sich vielmehr an die klugen Worte des Niklaus von Flüe, der also sprach:

«Beladet euch nicht mit fremden Sachen, verbündet euch nicht mit fremder Herrschaft, hütet euch vor Entweihung und Eigennutz. Wachtet über euer Vaterland und haltet zu ihm; sinnet nicht auf Krieg. Wenn aber jemand euch überfallen wollte, dann streitet tapfer für eure Freiheit und fürs Vaterland!»
E. Sch.

Wegleitung für die Gefechtsausbildung innerhalb der Infanterieeinheiten

Dieser Tage haben alle Offiziere der Infanterie und alle Stäbe und Einheiten der Armee ein neues Reglement erhalten. Die Offiziere und vorab die Kommandanten besitzen deren schon viele; wenige Offiziere dürften sich rühmen können, alle vollkommen zu beherrschen. Das Wissen um das Vorhandensein einer guten und ausführlichen Nachschlagebibliothek von Reglementen und vor allem das Wissen darum, wo man was nachschlagen kann, sollte jedem Offizier zugehen sein.

In der Einführung zum neu herausgegebenen Reglement B 18 d bemerkt der Waffenchef der Infanterie nun aber ausdrücklich, daß die Wegleitungen für die Gefechtsausbildung weder ein Reglement, noch eine Vorschrift sein wollen, sondern zum Zweck haben, dem mit der Ausbildung seiner Mannschaft betrauten Offizier Ziel und Richtung zu weisen, ohne ihn an eine Form zu binden. Diese Wegleitungen geben in einfacher Gliederung und klarem Aufbau in vier Teilen Anregungen:

In einem allgemeinen Teil über Grundlagen und Aufbau.

In einem zweiten Teil über die Einzelgefechtsausbildung.

In einem dritten Teil über die Gefechtsausbildung im Verband, während der vierte Teil Weisungen für die Anlage, Leitung und Besprechung von Gefechtsübungen enthält.

Daß schon im ersten Teil in «Grundlagen und Aufbau» unter dem Titel: «Mittel und Weg» als erstes steht:

a) Der Mensch

ist Hinweis, in welchem Sinne diese Weisungen dem Offizier in die Hand gegeben wurden.

«Stärkung des Persönlichkeitswertes und des Bewußtseins der eigenen Leistungsmöglichkeit ist darum der wertvollste Teil der Gefechtsschulung» steht als Kernsatz darin, und die im Schlußsatz zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis: «Es kommt nicht auf das an, was einer kann, sondern auf das, was einer ist. Jede Anstrengung, die nicht in ihrer innersten Auswirkung auf den Charakter trifft, ist zu wenig», ist wie ein roter Faden durch alle Kapitel hindurch zu erkennen.

Die Abfassung der Wegleitungen ist in einer Weise gelungen, daß man nach

dem Durcharbeiten der Kapitel angeregt und begierig zum Handeln und zur Anwendung der vermittelten Grundsätze ist.

Was nun den Umfang anbetrifft, ist dem zweiten Teil der Einzelgefechtsausbildung der größte Raum zugeteilt. Dort werden die durch Hinweise auf die betreffenden Ziffern der einschlägigen Reglemente ergänzten allgemeinen Bemerkungen durch ausführlichere Aufzählung der Schulungsthemen und durch Aufgabenbeispiele vervollständigt. Die in ihrer Einfachheit und Klarheit als Anregung gedachten Aufgabenbeispiele mit den entsprechenden Hinweisen auf den Übungszweck dürften auch beim weniger phantasiebegabten Ausbilder ihre Wirkung nicht verfehlen. Angeregt durch diese Beispiele wird er weniger Schwierigkeiten haben, in ein gegebenes Gelände die richtigen Übungen hineinzulegen, oder umgekehrt für einen gegebenen Übungsgegenstand das passende Gelände zu finden. Die Wegleitungen unterlassen nicht, auch auf die Bedeutung dieses Punktes hinzuweisen.

Im dritten Teil wird auf eine Zu-